

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 32 vom 10. August 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung 1

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Ainring“
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG 2

Stadt Freilassing

32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 3

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Billigung des Vorentwurfes und der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 5

Stadt Laufen

Satzung über die Benutzung des Schlachthofes
der Stadt Laufen (Schlachthofsatzung)
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen 6

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG.
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Niedervillern“ 7

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“
in Laufen - Leobendorf;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch – BauGB - und öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Az. 12-Mi-6012) 8

Markt Marktschellenberg

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –
öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan „Roßdorf-West“ 10

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021 12

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
(Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO)
Vom 21. August 2001 (i. d. geänderten Fassung vom 28.04.2021) 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“;

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 14

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Vorhaben:** Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring
- Grundstück:** Fl.-Nr. 537/35, Gemarkung Ainring
- Bauherr:** Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Traunstein
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 02.11.2009 erhielt der Freistaat Bayern eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur thermischen Nutzung des Grundwassers im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring. Es ist nun eine Erweiterung des Fortbildungsinstituts geplant. Zu dem Bestandsgebäude soll ein Sportzentrum mit Raumschießanlage und Seminargebäude errichtet werden. Die bestehende thermische Nutzung des Grundwassers soll im Rahmen der Neubaumaßnahmen erweitert werden. Dabei wird die Gewässerbenutzung mit den damit verbundenen Benutzungsanlagen komplett überplant. Zudem ist eine erhebliche Erhöhung der Entnahmemengen geplant. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.11.2009 ist dementsprechend überholt. Nachdem sich Art und Maß der Gewässerbenutzung erheblich verändern, ist eine Neubetrachtung der kompletten thermischen Gewässerbenutzung (Bestand und Neubau) erforderlich.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein hat eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 537/35 Gemarkung Ainring in folgendem Umfang beantragt:

- Maximale Momentanentnahme: 20 l/s
- Maximale Monatsentnahme: 52.000 m³/p.Mo.
- Maximale Jahresentnahme: 624.000 m³/a

Das entnommene Grundwasser soll bei Kühlbetrieb um maximal 6 K erwärmt werden. Die Benutzungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Förderbrunnen, einer Unterwasserpumpe, Wärmetauscher und zwei Schluckbrunnen.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Der Standort befindet sich im Siedlungsgebiet. Eine ökologische Empfindsamkeit ist hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. An dem o. g. Standort wird das Grundwasser bereits seit 2009 thermisch genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG sind nicht ersichtlich. Wasserwirtschaftlich betrachtet, hat die beantragte thermische Nutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen, weil das entnommene Wasser wieder vollständig in den Grundwasserleiter zurückgeleitet und außer der Erwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid können nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 27.07.2021 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Ainring“ nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)

geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Ainring wird auf die Gemeinde Ainring übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Ainring berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinde Ainring erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Ainring werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft der Gemeinde Ainring zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Ainring beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Ainring ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 03. August 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Stellvertreter des Landrats

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ im Bereich zwischen der Breslauer Straße im Westen und der Liegnitzer Straße im Osten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 19.11.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

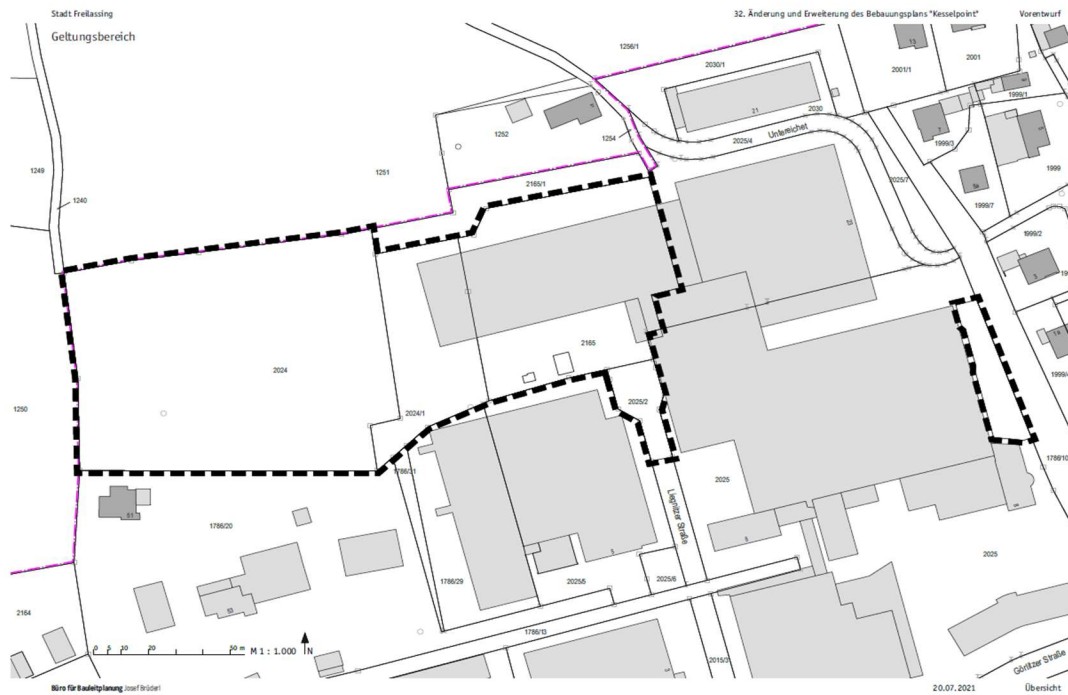
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte neben der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes im nördlichen Gewerbegebiet der Stadt auch eine Verbesserung für den Bereich südwestlich des Vorhabengrundstückes mit der Fl.-Nr. 2024/0 Gemarkung Freilassing aufgrund bestehender Erschließungskonflikte und Differenzen zum bestehenden Planungsrecht erzielt werden. Um hier dem im ISEK formulierten städtebaulichen Ziel der Schaffung eines repräsentativen Standortumfeldes für hochwertiges, arbeitsplatzintensives Gewerbe zu entsprechen, sollten entsprechende Standortdefizite zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit bestehender Gewerbegebiete in Freilassing behoben werden.

Der ursprünglich vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ umfasste die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/14, 1786/20, 1786/28, 1786/29, 1786/30, 1786/31, 1984/3, 2024/0, 2024/1, 2025/5, 2025/6, 2164/0, 2164/1 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/1, 1786/13, 2025/2, 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stellte sich eine zukünftige Umstrukturierung des südwestlich angrenzenden Gebiets als längerfristiger Prozess heraus. Da die Erweiterung des bestehenden Betriebs allerdings eine zeitnahe Umsetzung erfordert, soll nunmehr zielgerichtet zur Verwirklichung des konkreten Vorhabens der räumliche Umfang des Bauleitplanverfahrens verringert werden. Aufgrund des geringeren räumlichen Planungsumgriffs und der neuen Zielsetzung benötigt es nicht mehr einer Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Ziel und Zweck der Planung können durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Kesselpoint“ umgesetzt werden.

Auch ohne die Überplanung des südwestlich des Vorhabengrundstückes mit der Fl.-Nr. 2024/0 Gemarkung Freilassing angrenzenden Gebiets ist die geplante 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Der geplante Geltungsbereich der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ befindet sich nördlich der Liegnitzer Straße. Er beinhaltet die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 2024/0 und 2024/1 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2025/0, 2025/2 und 2165/0 Gemarkung Freilassing. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanvorentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ werden u. a. folgende Ziele angestrebt:

- Sicherung und Ausbau des Gewerbestandes Freilassing durch Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe
- Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen
- Verkehrsmindernde Siedlungsentwicklung

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 27.07.2021 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 20.07.2021 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ in der Fassung vom 20.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 20.07.2021 sowie folgende Anlagen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 29.06.2021
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 20.07.2021
- Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom Juli 2021
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 18.08.2021, bis einschließlich Freitag, den 24.09.2021,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSIG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSIG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSIG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kesselpoint“ nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Bestandteile der Natur, mit Aussagen zum Schutzgut Luft und Klima, zum Schutzgut Fläche, zum Schutzgut Boden, zum Schutzgut Grundwasser und Niederschlagswasser, zum Schutzgut Oberflächenwasser, zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Landschaft, zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, zu Störfallbetrieb
- Informationen zu Lärmemissionen (Anlagenlärm- und Verkehrslärmemissionen) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung
- Informationen zum Artenschutz im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 04. August 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

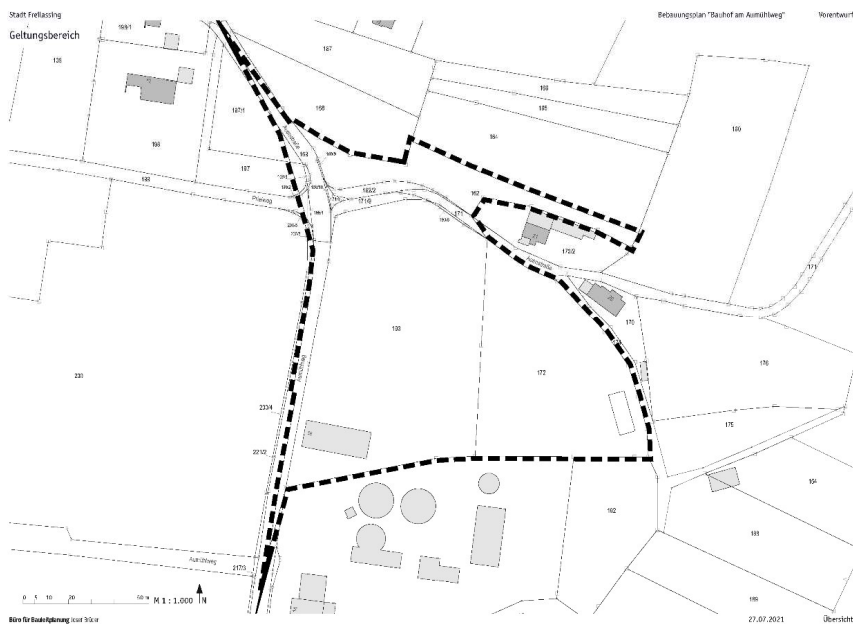
Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.01.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ befindet sich östlich des Erholungsparks Badylon und nördlich der Kläranlage am Aumühlweg. Er umfasst ca. 1,7 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 162/0, 162/2, 169/8, 169/9, 169/10, 171/8, 171/9, 172/0, 193/0, 193/6 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 169/0, 171/0, 199/1, 199/2, 200/4, 200/5, 200/6, 221/2 der Gemarkung Freilassing. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanvorentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Neubaus des städtischen Bauhofes
- Errichtung einer Anlage, in der zum einen flächensparend und unter Nutzung gemeinsamer Infrastruktur die Einrichtungen des städtischen Bauhofs zusammen mit den Stadtwerken untergebracht sind.
- Sicherstellung der durch den Bauhof ausgeführten öffentlichen Dienstleistungen
- An den Bedarf des städtischen Bauhofes angepasste Errichtung baulicher Anlagen sowie weiterer Flächen
- Anpassung der verkehrlichen Erschließungsanlagen an den durch den Bauhof hervorgerufenen Bedarf
- Nutzung von Synergieeffekten durch Zentralisierung und enge räumliche Verflechtung von Energiezentrale, Badylon, Kläranlage und Bauhof.
- Abrundung und Aufwertung des Ortsrands sowie Gestaltung des Übergangs in die freie Landschaft durch hochwertige Eingrünung.

Der Stadtrat hat am 03.08.2021 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 27.07.2021 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 27.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 sowie folgende Anlagen:

- Artenschutzfachbeitrag in der Fassung vom 13.12.2019
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 23.07.2021
- Verkehrsgutachten in der Fassung vom 01.12.2020
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 18.08.2021, bis einschließlich Freitag, den 24.09.2021,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Bestandteile der Natur, mit Aussagen zum Schutzgut Luft und Klima, zum Schutzgut Fläche, zum Schutzgut Boden, zum Schutzgut Grundwasser und Niederschlagswasser, zum Schutzgut Oberflächenwasser, zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Landschaft, zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, zu Störfallbetrieb
- Informationen zu Lärmemissionen (Anlagenlärm- und Verkehrslärmemissionen) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung
- Informationen zum Artenschutz im Rahmen einer Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing

Freilassing, den 04. August 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der Billigung des Vorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.01.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der ursprüngliche, im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vom 21.01.2019 geplante Umgriff der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprach dem Umgriff des aufgestellten Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“. Der damalige Änderungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasste die Flurstücke 169/0, 172/0, 192/0, 192/2, 193/0, 193/2, 217/0 und 221/2 Gemarkung Freilassing.

Die Änderung der bisherigen Flächennutzung im Bereich des geplanten Bauhofs zieht allerdings in weiterer Folge notwendige Änderungen im Bereich des bisherigen Bauhofs sowie im Bereich der Kläranlage nach sich. Daher gliedert sich der nun neu gefasste Änderungsbereich in die drei inhaltlich zusammenhängenden, jedoch räumlich getrennten Teilbereiche A, B und C. Teilbereich A liegt östlich des Aumühlwegs und nördlich der Kläranlage, Teilbereich B liegt östlich des Aumühlwegs und südlich der Kläranlage und grenzt im Osten an den Hammerauer Mühlbach. Teilbereich C erstreckt sich von der Auen- und der Pilgrimstraße im Nordwesten bis zum Prielweg im Süden.

Die Lage des aktuellen räumlichen Änderungsbereiches der 33. Flächennutzungsplanänderung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.

33. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilbereiche



Folgende Ziele werden mit der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt:

- Darstellung der Fläche für ein Sondergebiet Bauhof, um den geplanten Bauhof im erforderlichen Umfang und im unmittelbaren Anschluss an die Kläranlage sowie unter Einbeziehung der bestehenden Energiezentrale errichten zu können
- Klarstellung und Anpassung des Flächennutzungsplans an tatsächliche Gegebenheiten
- Darstellung der künftig beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherstellung der durch den Bauhof ausgeführten öffentlichen Dienstleistungen

- Nutzung von Synergieeffekten durch Zentralisierung und enge räumliche Verflechtung von Energiezentrale, Bädylon, Kläranlage und Bauhof

Der Stadtrat hat am 03.08.2021 den Vorentwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2021 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 sowie folgende Anlagen:

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 18.08.2021, bis einschließlich Freitag, den 24.09.2021,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik *Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung* eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Umweltbericht mit Aussagen zu Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Bestandteile der Natur, mit Aussagen zum Schutzgut Klima/Luft, zu den Schutzgütern Boden und Fläche, zum Schutzgut Grundwasser und Niederschlagswasser, zum Schutzgut Oberflächenwasser, zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter, zu Störfallbetrieb

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 04. August 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Laufen (Schlachthofsatzung) Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung

Die Stadt Laufen erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Laufen betreibt zur Schlachtung aller untersuchungspflichtigen Tiere, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, einen Schlachthof als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungszwang

- (1) Innerhalb der Stadt Laufen dürfen gewerbsmäßige Schlachtungen (Rinder, Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe und Ziegen) nur im städtischen Schlachthof durchgeführt werden.
- (2) Dem Benutzungszwang unterliegen außer der Tötung der Schlachttiere auch alle mit der Schlachtung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen, so auch das Ausschachten, das Enthäuten, das Brühen und Enthaaen, das Ausnehmen der Tiere, das Reinigen, das Spülen der Därme und des Magens und das Reinigen und Abbrühen einzelner Körperteile.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jeder, der Schlachtungen im städtischen Schlachthof durchführt oder durchführen lässt.

§ 3 Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung

- (1) Die Aufsicht über den städtischen Schlachthof und dessen Einrichtungen obliegt der Geschäftsleitung der Stadt Laufen als förmlich bestellter verantwortlicher Lebensmittelunternehmer.
- (2) Die Leitung des städtischen Schlachthofes und seiner Einrichtungen obliegt dem Schlachthoftierarzt. Dieser übt auch die seuchenpolizeiliche Aufsicht aus.
- (3) Die Verantwortung für den organisatorischen Ablauf im städtischen Schlachthof obliegt dem Schlachthofmeister.
- (4) Die inneren Verwaltungsgeschäfte, Kassenführung und Tagesaufsicht werden von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadt Laufen wahrgenommen.
- (5) Die Benutzer des Schlachthofes sowie alle sonstigen Personen, die sich innerhalb des Schlachthofes aufhalten, haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Außerdem ist den vom Stadtrat im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen und den Weisungen des Schlachthofmeisters Folge zu leisten.

§ 4 Zutritt zum Schlachthof

- (1) Der Zutritt zum Schlachthof ist nur den Benutzern und solchen Personen gestattet, die dienstlich oder geschäftlich dort zu tun haben. Der Aufenthalt darf nicht länger ausgedehnt werden, als zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Besuche zur Besichtigung der Schlachthofeinrichtungen sind bei der Aufsicht über den städtischen Schlachthof Laufen vorher anzumelden.
- (3) Der Zutritt zum Schlachtraum und zur Kühlanlage ist nur mit besonderer Erlaubnis des Schlachthofmeisters gestattet.
- (4) Die Stadt Laufen kann aus wichtigem Grunde Zutrittsberechtigte für immer oder auf Zeit aus dem Schlachthof verweisen, insbesondere wenn dem Zutrittsberechtigten die Eignung oder Zuverlässigkeit abzuspochen ist, oder wenn der Zutrittsberechtigte sich den Anordnungen der Stadt oder deren Bevollmächtigten (§ 3) widersetzt.

§ 5 Verbote

Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol im gesamten Schlachthof ist untersagt.

§ 6 Verantwortung und Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind für die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Geräte des Schlachthofes verantwortlich.
- (2) Für verursachte Beschädigungen jeglicher Art ist der Benutzer haftbar, auch wenn der Schaden durch einer von ihm beauftragten Person verursacht wurde. Sie haften auch für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Personen durch eingestellte Tiere.
- (3) Die dem Schlachtenden auferlegten Obliegenheiten (z.B. Entfernen der Abfälle, Reinigung der Kanalschächte) können auf Rechnung des Benutzers von Amts wegen vollzogen werden, wenn diese von ihm oder seinem Personal nicht rechtzeitig oder ordentlich erledigt wurden.
- (4) Auf die Reinhaltung des Schlachthofes ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Verunreinigungen jeglicher Art (z.B. bei der Abholung von Schlachtkörpern) sind unaufgefordert ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 7 Betriebszeiten

- (1) Schlachttag sind Montag und Dienstag. Die Betriebszeit des städtischen Schlachthofs beginnt um 3:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
- (2) Fällt ein Schlachttag auf einen Feiertag, so wird an anderen Werktagen geschlachtet.

§ 8 Tierschutz

Beim Umgang mit Schlachttieren sind das Tierschutzgesetz sowie alle sonstigen einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, etc. zu beachten.

§ 9 Schlachtviehuntersuchung

- (1) Eingebraachte Schlachttiere sind sofort zur Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) beim Schlachthoftierarzt anzumelden.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen hat der Benutzer seine eingestellten Tiere so zu kennzeichnen, dass auch der Schlachthofmeister feststellen kann, wem die Tiere gehören.
- (3) Der Benutzer oder sein Beauftragter hat bei der Untersuchung alle ihm bekannten Tatsachen mitzuteilen, die für die Schlachtieruntersuchung von Belang sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um kranke oder krankheitsverdächtige Tiere handelt.
- (4) Seuchenkranke oder -verdächtige Tiere sind sofort dem Schlachthoftierarzt oder dem Schlachthofmeister zu melden.

§ 10 Schlachttiere und Reihenfolge der Schlachtungen

- (1) Alle Schlachttiere müssen in dem für ihre Gattung bestimmten Teil des Schlachtraumes geschlachtet werden.
- (2) Die Reihenfolge der Schlachtungen und die Benutzung der dazu dienenden Geräte werden durch den Schlachthofmeister bestimmt.
- (3) Großtiere sind bis spätestens Donnerstag vor der nächsten Schlachtung beim Schlachthofmeister anzumelden. Bei Nichteinhaltung ist der Schlachthofmeister berechtigt die Schlachtung nicht durchzuführen. Bei zu hohen Schlachtzahlen ist der Schlachthofmeister berechtigt, die Schlachtung auf den nächsten Schlachttag zu verschieben.
- (4) Bei Tieren, die vom Transport erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet sind, ist die Schlachtung bis zu ihrer Erholung aufzuschieben.

§ 11 Allgemeine Schlachtvorschriften

- (1) Bolzenschussapparat und elektrische Betäubungsgeräte dürfen nur vom Schlachthofmeister oder von Personen, die durch Sachkundenachweis dazu berechtigt sind, benutzt werden.
- (2) Alle Schlachttiere müssen vor dem Blutentzug sicher und ordnungsgemäß betäubt werden. Die Betäubung hat mit dem Bolzenschussapparat oder dem elektrischen Betäubungsgerät zu erfolgen. Großtiere müssen vor der Betäubung ordnungsgemäß an der dafür vorgesehenen Vorrichtung fixiert werden.
- (3) Mägen und Därme dürfen in der Schlachthalle nicht geöffnet werden. Die Mägen und dicken Därme der Großtiere müssen am Tage der Schlachtung aufgearbeitet und aus dem Schlachthof entfernt werden.
- (4) Blut, Eingeweide, Fette, Köpfe und Füße sind nach Freigabe durch den Schlachthoftierarzt und nach eventueller Aufarbeitung aus der Schlachthalle ebenso wie Häute und Felle im Konfiskatraum zu entsorgen.
- (5) Ziegenböcke sind gesondert einzustellen und zu schlachten. Körper und Körperteile dieser Tiere dürfen nicht in den allgemeinen Kühlraum gebracht werden.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 12 Schlachthofstallungen

- (1) Schlachttiere dürfen nicht frei laufen oder am Gebäude bzw. Gebäudeteilen angehängt werden.
- (2) Die dem Schlachthof zugeführten Schlachttiere sind, soweit sie nicht gleich geschlachtet werden, in die Stallungen zu verbringen. Großvieh ist sicher anzuketten.
- (3) In den Schlachthofstallungen dürfen nur Schweine untergebracht werden, die im Schlachthof innerhalb von 12 Stunden geschlachtet werden. Ihnen ist ausreichend Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Großvieh und Kälber müssen am Schlachttag angeliefert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 07.05.1965 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 8 vom 04.06.1965) in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.1969 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 24 vom 29.12.1969) außer Kraft.

Laufen, den 02. August 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG. Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Niedervillern“

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 beschlossen, folgende neu hergestellte Straße zu widmen:

Die Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet „Niedervillern“ bestehend aus der Flurnummer 84, jeweils der Gemarkung Triebenbach, wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Niedervillern
Anfangspunkt:	Einmündung in die Bundesstraße 20
Endpunkt:	Südliche Grenze von Fl.-Nr. 83/2
Länge:	0,191 km

Straßenbaulast: Stadt Laufen
Widmungsbeschränkung: Keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 2.07, 2. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 04. August 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 8

Stadt Laufen
1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“ in Laufen - Leobendorf;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch – BauGB - und öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Az. 12-Mi-6012)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 03.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Buchtweg“ gefasst. Der Änderungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 128/2, 128/3 und 128/4 der Gemarkung Leobendorf.

Mit dieser textlichen Änderung soll für den Bereich der Einbeziehungssatzung die zulässige Größe der Wohngebäude sowie der Nebenanlagen und –flächen erhöht und damit eine Nachverdichtung erreicht werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 06.07.2021 mit Begründung liegt in der Zeit vom

18. August 2021 bis 20. September 2021

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) öffentlich aus, abhängig von der jeweiligen Corona-Situation wird in jedem Fall um Terminvereinbarung gebeten. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auch im Internet unter www.stadtlaufen.de/aktuelles.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 04. August 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Marktschellenberg

**Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –
öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020**

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich des Marktes Marktschellenberg zum 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

12. August 2021 bis 13. September 2021

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, 83487 Marktschellenberg, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Auch außerhalb der Auslegungszeit kann beim Markt Marktschellenberg -Bauamt- sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Marktschellenberg, den 30 Juli 2021
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Roßdorf-West“

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens wurde eine schalltechnische Stellungnahme erstellt.

Mit der Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 7 Bauparzellen geschaffen von denen 3 der Markt Teisendorf erwerben konnten. Die restlichen 4 Bauparzellen können vom Eigentümer frei verwertet werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Roßdorf-West in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 10. August 2021

Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31. Dezember 2020 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Teisendorf erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 31.12.2020 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

11. August 2021 bis 10. September 2021

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 206, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Teisendorf, den 04. August 2021

Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.066.900 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.126.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf neu festgesetzt.

2.986.300 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

310 v.H.

380 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 02. August 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO)

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) Vom 21. August 2001 (i. d. geänderten Fassung vom 28.04.2021)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- (3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

§ 4 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

- (1) Im Kindergarten werden vom Montag bis Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 9 Wochenstunden (nur für Kinder unter 3 Jahre) zweimal wöchentlich Dienstag und Donnerstag
 - b) 1-2 Stunden, (nur Schulkinder) Dienstag oder Donnerstag 6.30– 8.00 Uhr u. 11.15- 17.00 Uhr
 - c) 2-3 Stunden, (nur Schulkinder) täglich von 6.30 -8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr
 - d) 3-4 Stunden, (nur Schulkinder) täglich von 6.30 – 8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - e) 4-5 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr
 - f) 5-6 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - g) 5-6 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr
 - h) 6-7 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - i) 6-7 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr
 - j) 7-8 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - k) 8-9 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr
- (2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen
 - an gesetzlichen Feiertagen,
 - am Rosenmontag,
 - am Faschingsdienstag, Aschermittwoch
 - während der Weihnachtsferien der Grundschulen
 - Dienstag nach Ostern,
 - in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
 - in der Zeit vom 16.08. bis 31.08. jeden Jahres.

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

Abschnitt II Besuch des Kindergartens

§ 6 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird und nach Einsicht des Impfausweises.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze die in der vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Gesundheitsnachweis

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekanntzugebenden Zeiten anzumelden.
- (3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (4) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt, verarbeitet und speichert Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität somit trägt dies zur Stärkung seiner Entwicklung bei.

Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.
- (5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Abschnitt III Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch

§ 12 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenvierteljahres (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

§ 13 Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Abschnitt IV Besuchsgeld, Sonderleistungen

§ 15 Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.
- (2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,
- a.) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b.) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt
- a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
 - b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
 - c) bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.
 - d) Die Gebührenschildner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land,

beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschildner die fälligen Gebühren nach § 17 der Benutzungsordnung für den Kindergarten Ramsau zu entrichten.

§ 17 Höhe des Besuchsgeldes

- (1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	115,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	126,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	137,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	148,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	159,00 €
6.	1 - 2 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	60,00 €
7.	2 - 3 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	78,00 €
8.	3 - 4 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	89,00 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr
bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	181,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	198,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	215,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	233,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	250,00 €

für Kinder von 0 bis zwei Jahre

bei einer Buchungszeit von

1.	4 - 5 Stunden täglich	224,00 €
2.	5 - 6 Stunden täglich	245,00 €
3.	6 - 7 Stunden täglich	268,00 €
4.	7 - 8 Stunden täglich	289,00 €
5.	8 - 9 Stunden täglich	309,00 €

Es besteht auch die Möglichkeit, 9 Wochenstunden zu monatl. 93,00 €
zu buchen (nur für Kinder unter 3 Jahren).

Bei Buchung von Dienstag und Donnerstagnachmittag erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30. September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(2) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

§ 18 **Ermäßigung des Besuchsgeldes**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 30 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 60 v. H. ermäßigt.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 19 **Beschaffungskosten**

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 €. Der Pauschalbetrag ist im Besuchsgeld enthalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

§ 20 **Elternbeitragszuschuss**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG).

**Abschnitt V
Schlussbestimmungen**

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 28. April.2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“;
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 03.06.2014 beschlossen, den Bebauungsplans Surheim Südost neu aufzustellen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 18.05.2021 die grundlegende Überarbeitung des Entwurfes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen wesentlichen Teil des Ortes Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.07.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Mittwoch, 18. August 2021 bis einschließlich Montag, 04. Oktober 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 27.07.2021
Wasser	Umweltbericht vom 27.07.2021
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 27.07.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 27.07.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 27.07.2021 Schalltechnische Untersuchung vom 11.06.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 27.07.2021
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 27.07.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 04. August 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
